

① Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde

Um einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen zu genehmigen, müssen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung [StVO] vom Antragsteller nachfolgende **persönliche Voraussetzungen** erfüllt sein:

Der Antragsteller muss einen gültigen Schwerbehindertenausweis, ausgestellt vom Landesamt für Soziales und Versorgung Frankfurt/ Oder, besitzen, der entweder das Merkzeichen „aG“ [außergewöhnliche Gehbehinderung] und/ oder das Merkzeichen „Bl“ [erblindet] aufweist:

Das Merkzeichen „aG“ steht für außergewöhnliche Gehbehinderung. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Dazu zählen z.B.:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte, einseitig Oberschenkelamputierte usw.

Das Merkzeichen „Bl“ steht für Menschen, die erblindet – und folglich auch ohne Fahrerlaubnis - sind.

Unter den genannten Voraussetzungen wird ein EU- weiter Schwerbehindertenausweis erteilt. Er berechtigt den Genehmigungsinhaber insbesondere, die ausgewiesenen Schwerbehinderteparkplätze zu benutzen.

In der Regel wird der Parkausweis durch die untere Straßenverkehrsbehörde als Genehmigungsbehörde sofort ausgestellt. Einzureichen sind der Schwerbehindertenausweis sowie ein aktuelles Passbild, da der Parkausweis mit einem Passbild ausgestellt wird.

Antragsformulare können in der unteren Straßenverkehrsbehörde abgefordert bzw. per Download abgerufen werden.

[Antragsformular zum Download unter www.barnim.de](http://www.barnim.de)

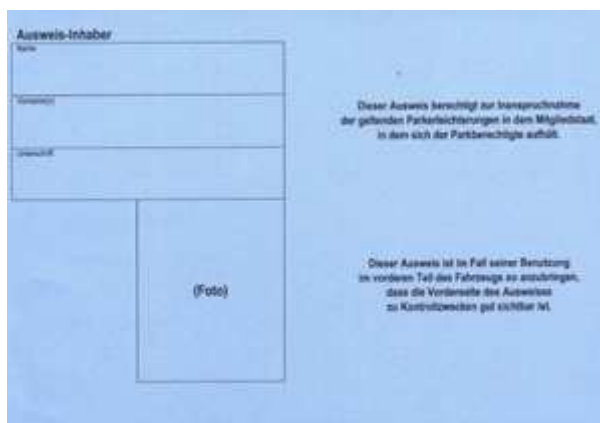
Die Ausstellung dieses Sonderparkausweises ist gebührenfrei und erfolgt nach einem auf der Grundlage des im Verkehrsblatt 2000 S. 624 ff. veröffentlichten bundeseinheitlichen Musters.

Muster eines Sonderparkausweises:

Vorderseite:



Rückseite:



Hinweise:

Die Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind personengebunden und nicht fahrzeuggebunden, das heißt, dass von einer erteilten Ausnahmegenehmigung nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung auch tatsächlich transportiert wird.

Der Parkausweis ist an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.

Die Ausnahmegenehmigung selbst ist vom Genehmigungsinhaber mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung der Polizei und anderen Verwaltungsbehörden vorzuweisen.

Berechtigungen aus der bundesweit erteilten Ausnahmegenehmigung **(sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht):**

Parken mit einem Kraftfahrzeug

- auf den mit Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) und Zusatzschild 1044-10 bzw. 1044-11 ausgewiesenen Parkplätzen für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde sowie an Stellen, an denen eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO) i. V. m. 1020-11 (Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr. ... frei) angeordnet ist
- bis zu 3 Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO)
- unter Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist
- über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist
- während der Ladezeiten in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- gemäß den im Zusatzausweis enthaltenen Angaben
- bis zu 3 Stunden auf Parkplätzen für Bewohner
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern

Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

② Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter Menschen im Land Brandenburg

Mit Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 16/2004 vom 05.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 27.10.2004 – befristet bis zum 31.10.2007 - , wurde der Kreis der außergewöhnlich Schwerbehinderten und Blinden erweitert, um solche schwerbehinderte Menschen, denen die Versorgungsverwaltung:

- ♦ einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und /oder der Lendenwirbelsäule sowie die Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) zuerkannt hat

[Dazu zählen Einzelbeeinträchtigungen (Einzelbehinderungen) wie z.B.:

- Verlust eines Beines im Hüftgelenk
- Verlust beider Beine im Unterschenkel
- Versteifung beider Hüftgelenke
- Versteifung beider Kniegelenke
- völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Beines]

oder

- ♦ einen GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 in Folge Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ zuerkannt hat

[Hierzu zählen Einzelbeeinträchtigungen (Einzelbehinderungen) wie z.B.:

- Verlust eines Beines im Oberschenkel und gleichzeitig Bluthochdruck in schwerer Form
- Bewegungseinschränkungen der Hüftgelenke starken Grades und gleichzeitig Lungenfunktionsstörungen mittleren Grades.]

oder

- ♦ einen GdB von wenigstens 60 aufgrund einer Morbus- Crohn- Erkrankung beziehungsweise einer Colitis – ulcerosa – Erkrankung zuerkannt hat

oder

- ♦ eine gesundheitliche Beeinträchtigung als Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) bescheinigt hat.

neu

Der Erlass des MIR, Abteilung 5 -Straßenverkehr- Nr. 10/2007 vom 4. Oktober 2007 zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen - befristet bis zum 31.10.2012 erfolgt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg am 24.10.2007.

Da allein das Vorliegen der Merkzeichen „B“ und „G“ sowie ein Grad der Behinderung von 70 bzw. 80 im Schwerbehindertenausweis nicht die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis rechtfertigen, muss die untere Straßenverkehrsbehörde in Einzelfällen im Rahmen der Amtshilfe vom zuständigen Amt für Soziales und Versorgung in Frankfurt / Oder überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen vom Antragsteller auf eine Ausnahmegenehmigung erfüllt werden.

Das eigentliche Verwaltungsverfahren sieht so aus, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades von Behinderungen prüft, ob der Antragsteller zu dem vorgenannten Personenkreis gehört und erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde.

Sind die Voraussetzungen zur Genehmigungserteilung entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Soziales und Versorgung erfüllt, wird durch die untere Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung mit dem dazugehörigen Parkausweis nach oben näher bezeichnetem Muster ausgestellt, mit dem Hinweis dass die Ausnahmegenehmigung ausschließlich im Land Brandenburg + Berlin anzuwenden ist. Die im Genehmigungsfall auf das Land Brandenburg + Berlin beschränkte Gültigkeit ist im Parkausweis zwischen dem Siegelfeld und dem Rollstuhlsymbol mittels des Zusatzes „BBg und Berlin“ vermerkt.

Teilt uns das Amt für Soziales und Versorgung Frankfurt / Oder mit, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen beim Antragsteller zur Bewilligung von Parkerleichterungen nicht vorhanden sind, wird ihm die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter Menschen im Land Brandenburg versagt.

Berechtigungen aus der für die Länder Brandenburg und Berlin erteilten Ausnahmegenehmigung

(sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht):

Parken mit einem Kraftfahrzeug

- bis zu 3 Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO)
- unter Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist
- über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist
- während der Ladezeiten in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- bis zu 3 Stunden auf Parkplätzen für Bewohner
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern

Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

In der Ausnahmegenehmigung für die Länder Brandenburg und Berlin sind die Berechtigungen zum Parken

- auf den mit Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) und Zusatzschild 1044-10 bzw. 1044-11 ausgewiesenen Parkplätzen für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde sowie an Stellen, an denen eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO) i. V. m. 1020-11 (Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr. ... frei) angeordnet ist
- gemäß den im Zusatzausweis enthaltenen Angaben

ausgenommen.